

29. 1. Muß eine Gemeinde für den durch Unterschlagung von eingezogenen Beiträgen der Landesversicherungsanstalt verursachten Schaden einstehen, wenn sie einen Gemeindebeamten für die Zeit nach der Aufhebung des in § 1447 RVD. vorgesehenen Einziehungsverfahrens mit der weiteren Einziehung der Beiträge von freiwillig Versicherten (§ 1243, 1244 RVD.) zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung beauftragt und die Anstalt die Fortsetzung des Einziehungsverfahrens billigt?

2. Zur Frage des mitwirkenden Verschuldens, wenn solchenfalls der von der Landesversicherungsanstalt bestellte Kontrollbeamte (§ 1465 RVD.) die Entrichtung der Beiträge aus Fahrlässigkeit ungenügend überwacht hat.

WeimVerf. Art. 131. BGB. §§ 839, 254. RVD. §§ 1447, 1452.

III. Zivilsenat. Ur. v. 23. November 1937 i. S. Stadtgemeinde
S. (Bekl.) w. Landesversicherungsanstalt Württemberg (Kl.).
III 66/37.

- I. Landgericht Stuttgart.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der frühere Beamte der Beklagten K. war in S. von 1905 bis 1932 mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung beauftragt. Auf Grund der maßgebenden württembergischen Vollzugsbestimmungen zu den Reichsversicherungsgesetzen lag der Ortsbehörde u. a. auch die Einziehung der Versicherungsbeiträge der sog. freiwillig Versicherten ob. K. besorgte diese Tätigkeit, indem er monatlich durch den Rassenboten der Gemeinde die Beiträge einholen ließ, dafür die erforderlichen Versicherungsmarken kaufte und diese in die bei ihm hinterlegten Quittungskarten der Versicherten einklebte. Die Einziehung der Beträge der freiwillig Versicherten wurde von K. in derselben Weise weiter durchgeführt, nachdem mit Wirkung vom 31. Dezember 1923 durch Anordnung der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde das Einziehungsverfahren in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung für den Bereich der Landesversicherungsanstalt Württemberg aufgehoben worden war.

Seit 1926 veruntreute K. laufend in großem Umfange Versicherungsbeiträge, indem er für die eingezogenen Gelder keine Marken kaufte. Die Klägerin macht für den Schaden, den sie dadurch erlitten haben will, die Beklagte haftbar. Sie stützt diesen Anspruch auf Art. 131 WeimVerf. in Verbindung mit § 839 BGB., indem sie behauptet, K. habe in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt durch die Unterschlagungen die Amtspflicht ihr gegenüber vorsätzlich verletzt und ihr dadurch den eingeklagten Schaden zugefügt. Die Beklagte bestreitet ihre Schadenersatzpflicht.

Das Landgericht hat der Klägerin die Hälfte des Schadens zugesprochen, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Klägerin die Beklagte zur Zahlung der vollen Klagesumme verurteilt und die Anschlußberufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

1. Gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs bestehen keine Bedenken. (Wird näher ausgeführt.)

2. Sachlich kann die Klage nur Erfolg haben, wenn die Voraussetzungen des § 839 BGB. in Verbindung mit Art. 131 WeimVerf. erfüllt sind. Erforderlich ist hiernach, daß K., als er seine Unterschlagungen beging, in amtlicher Eigenschaft gehandelt und dadurch Amtspflichten verletzt hat, die ihm gerade oder mindestens auch gegenüber der Klägerin oblagen, daß diese seine amtliche Tätigkeit die Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt darstellt und daß durch seine Amtspflichtverletzung der Klägerin Schaden zugefügt worden ist.

K. war an sich Gemeindebeamter und hatte als solcher eine Reihe von Amtsgeschäften für die Beklagte selbst aus deren unmittelbarem Aufgabenbereich zu erledigen. Um diese Tätigkeit handelt es sich nicht. Zu beurteilen ist vielmehr seine Stellung und Tätigkeit als „Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung“ — weiterhin kurz „Ortsbehörde“ genannt — und zwar vor allem, soweit ihm die Einziehung von Beiträgen zur Invalidenversicherung oblag.

Die Ortsbehörde ist eine Einrichtung des württembergischen Landesrechts. Durch die Reichsversicherungsordnung werden zur Mithilfe bei der Durchführung der Aufgaben der einzelnen Versicherungszweige mehr oder minder weitgehend neben staatlichen Behörden auch gemeindliche Behörden herangezogen. Ihnen sind dort zu diesem Zweck in verschiedenen Vorschriften bestimmte Aufgaben zugewiesen. Diese den gemeindlichen Behörden — und den Ortspolizeibehörden — zugewiesenen Aufgaben sind nun — von wenigen hier nicht passenden Ausnahmen abgesehen — in Württemberg durch § 15 der Verfügung des Ministeriums des Innern zum Vollzug der Reichsversicherungsordnung vom 26. Oktober 1912 (Württ. RegBl. S. 788) den „Ortsvorstehern (Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung)“ übertragen worden. Nach § 1 der Verfügung desselben Ministeriums zum Vollzug des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom selben Tage (Württ. RegBl. S. 820) ist der „Ortsvorsteher, der die ihm durch die Reichsversicherungsordnung und die Vollzugsvorschriften hierzu übertragenen Geschäfte selbst wahrnimmt, oder der zu ihrer Besorgung angestellte besondere Gemeindebeamte die Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung im

Sinne der (Württ.) Vollzugsvorschriften zur Reichsversicherungsordnung". Nach Abs. 2 das. finden auf den besonderen Gemeindebeamten, soweit in dem Ausführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung nicht ein anderes vorgesehen ist, die Bestimmungen der Gemeindeordnung und die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften entsprechende Anwendung. In § 2 der eben genannten Verfügung werden dann im einzelnen die Aufgaben angeführt, die für den Geschäftskreis der Ortsbehörden namentlich in Betracht kommen. Für das Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wird dort unter IV neben der Ausstellung, dem Umtausch und der Aufrechnung der Quittungskarten (§ 1419 RVO.), der Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen (§ 1438 RVO.), der Entgegennahme der Anmeldung von Rentenansprüchen (§ 1616 RVO.) „gegebenenfalls der Einzug von Beiträgen (§ 1447 RVO.)“ genannt.

Diese letzte Tätigkeit der Ortsbehörde steht hier zur Erörterung. Daß sie ihr nicht schlechthin, sondern nur in bestimmten Fällen oder unter besonderen Voraussetzungen obliegt, zeigt schon die Ausdrucksweise („gegebenenfalls“) in der württembergischen Vollzugsverordnung. Die Rechtslage ist in dieser Hinsicht so:

Die Entrichtung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung erfolgt — abgesehen von den Sonderanstalten — nach den §§ 1411 flg. RVO. grundsätzlich durch Verwendung von Marken, die je nach der Lohnklasse des Versicherten verschiedenen Geldwert haben, für bestimmte Zeitabschnitte ausgegeben und von den Postanstalten verkauft werden. Die Marken werden durch die Arbeitgeber (§§ 1426 flg. RVO.) oder die Versicherten (§ 1439) in die Quittungskarten (§ 1413 flg.) eingeklebt und entwertet. Dieses Verfahren ist die Regel und gilt sowohl für die Pflichtversicherten (§§ 1226 flg.) als auch für die sog. freiwillig Versicherten (§§ 1243, 1244), für die aber in § 1440 einige Sonderbestimmungen getroffen worden sind. Daneben ist in der Reichsversicherungsordnung (§§ 1447 flg.) auch ein Beitragsentziehungsverfahren vorgesehen, dessen Wert darin besteht, daß die Verwendung der Marken den Beteiligten abgenommen und von amtlichen Stellen besorgt wird, welche die Beiträge für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Beteiligten erheben. Dieses Einziehungsverfahren kann mit Zustimmung der Versicherungsanstalt die oberste Verwaltungsbehörde anordnen; sie kann die Einziehung der Beiträge Krankenlassen, anderen von ihr

zu bezeichnenden Stellen und örtlichen Hebestellen der Versicherungsanstalt übertragen, das Verfahren auf alle oder einzelne Gruppen der Versicherungspflichtigen erstrecken und dabei die Pflicht zur Meldung der Versicherten regeln (§ 1447 Abs. 1). Das gleiche kann die Versicherungsanstalt selbst mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde durch ihre Satzung, ferner eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde mit Zustimmung der Anstalt durch Statut bestimmen (§ 1447 Abs. 2). Schließlich können für die Mitglieder einer Krankenkasse ihre Satzung, für die Mitglieder der Krankenkasse eines Reichs- oder Landesbetriebs die zuständigen Dienstbehörden das Einziehungsverfahren anordnen (§ 1456). Wird das Einziehungsverfahren eingeführt, so sind ihm nur die Pflichtversicherten oder die von der Anordnung betroffenen einzelnen Gruppen von Pflichtversicherten unterworfen, soweit nicht Ausnahmen gestattet sind (§ 1454). Für die freiwillige Versicherung kann die Einziehung der Beiträge nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1452 RVD. nicht vorgegeschrieben werden; das schließt aber nicht aus, daß die Einzugsstellen auch in diesen Fällen die Beiträge einheben können (Hanow-Dehmann Invalidenversicherung 4. Aufl. Anm. 2 zu § 1452 RVD.). Das Verfahren im einzelnen (vgl. § 1453) und die Befugnisse, welche die Versicherungsanstalt gegenüber den nicht von ihr selbst eingerichteten Einzugsstellen hat (§ 1451), regelt die oberste Verwaltungsbehörde (vgl. auch §§ 1455, 1457 RVD.). Sie kann das Einziehungsverfahren auch wieder aufheben (§ 1447 Abs. 3).

In Württemberg war durch die bereits erwähnte Verfügung des Ministeriums des Innern zum Vollzug der Reichsversicherungsordnung vom 26. Oktober 1912 (Württ. RegBl. S. 788) das Einziehungsverfahren für alle versicherungspflichtigen Personen, die zum Bezirk der Versicherungsanstalt Württemberg gehören, angeordnet und die Einziehung der Beiträge für die einer Orts- oder einer Innungsrankenkasse angehörenden Versicherten den durch die Kassenatzung zu bezeichnenden örtlichen Kassenstellen, für alle übrigen Versicherten den Ortsbehörden übertragen worden (§ 46 der Verfügung). In den §§ 47 bis 55 das. war das dabei zu beobachtende Verfahren näher geregelt. Danach hatten die Arbeitgeber dem einziehenden Beamten den Betrag der geschuldeten Beiträge bar zu bezahlen und die Einzugsstelle die den eingezogenen

Weiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten unverzüglich einzuliefern und zu entwerten (§ 50). Die Lieferung der von den Einzugsstellen benötigten Marken und die Abführung der Beiträge hatte, soweit nicht der Vorstand der Versicherungsanstalt ein anderes bestimmte, durch Vermittlung der Post zu erfolgen (§ 54). Die näheren Bestimmungen über die Register- und Rechnungsführung der Ortsbehörden als Einzugsstellen traf der Vorstand der Versicherungsanstalt mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (§ 55 Abs. 2). In § 56 war dem Vorstand der Versicherungsanstalt die Befugnis eingeräumt worden, den Geschäftsbetrieb der Einzugsstellen durch die Beamten der Versicherungsanstalt prüfen zu lassen, und nach näherer Umschreibung der Befugnis der mit der Prüfung beauftragten Beamten und der entsprechenden Pflichten der Einzugsstellen schließlich in Abs. 4 bestimmt, daß der Vorstand der Versicherungsanstalt notfalls die Aufsichtsbehörde der Einzugsstelle um Abstellung der gefundenen Mängel anzugehen habe. Nach § 58 endlich hatten die Ortsbehörden auf Ersuchen Versicherungsberechtigter (§§ 1243, 1244 RVO.) auch deren Beiträge einzuziehen und die entsprechenden Marken unverzüglich in die bei ihnen hinterlegten Quittungskarten einzuliefern und zu entwerten.

Durch die Verfügung des Württ. Arbeitsministeriums, betr. das Beitragsverfahren in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 1. Dezember 1923 (Württ. RegBl. S. 501 und 510) ist aber das Einziehungsverfahren mit Wirkung vom 31. Dezember 1923 ab für den Bereich der Landesversicherungsanstalt Württemberg wieder aufgehoben und sind die vorerwähnten §§ 46 flg. der Vollzugsverordnung zur Reichsversicherungsordnung außer Kraft gesetzt worden.

3. Auf Grund dieser Darstellung der allgemeinen Rechtslage erhellt, daß das Berufungsgericht entgegen der Meinung der Revision ohne Rechtsirrtum zunächst untersucht hat, ob die rechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch der Klägerin gegeben gewesen wären, wenn K. die Unterschlagungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 1923 begangen hätte. Nach den Urteilsfeststellungen ist nach diesem Zeitpunkt die Einziehung der Beiträge so gehandhabt worden, als sei „alles beim alten geblieben“. Für die Beurteilung der sich damit ergebenden besonderen Rechtslage mußte aber geprüft werden,

welches die rechtliche Stellung des R. war, solange der Ortsbehörde von Gesetzes wegen die Aufgabe zukam, die Beiträge einzuziehen, insbesondere ob damals R. bei der Einziehung in amtlicher Eigenschaft und in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt gehandelt und durch die Einziehung eine ihm — mindestens auch — der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflicht erfüllt hat. Das Berufungsgericht kommt dabei in Anlehnung an die Entscheidung des erkennenden Senats vom 10. Februar 1928 III 227/27 (RGZ. Bd. 120 S. 162) zu dem Ergebnis, R. habe damals als Ortsbehörde in amtlicher Eigenschaft und in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt, nämlich in Erfüllung einer der Ortsbehörde übertragenen Aufgabe der Sozialversicherung, die Beiträge, auch der freiwillig Versicherten, eingezogen, und seine Pflicht zur Einziehung und bestimmungsmäßigen Verwendung der Beiträge habe eine ihm der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflicht dargestellt.

Fehl geht die in diesem Zusammenhang von der Revision erhobene Klage, das Berufungsgericht habe der von ihm erwähnten Entscheidung des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 120 S. 162 rechtsirrig „reichsrechtliche Grundsätze“ entnommen und diese seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Für diese Annahme fehlt es an jedem Anhalt. Jene Entscheidung betrifft allerdings andere rechtliche Beziehungen und beruht mindestens teilweise auf Feststellungen, die vom Berufungsgericht auf der Grundlage eines hier nicht in Frage stehenden nicht revidiblen Landesrechts getroffen worden sein mögen. Ein Unterschied zwischen dieser und jener Entscheidung kann auch insofern nicht von der Hand gewiesen werden, als es sich dort um die Einziehung von Krankenkassenbeiträgen, hier aber um die Einziehung von Beiträgen freiwillig Versicherter zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung handelt. Allein die Revision kann nicht in Abrede stellen, daß die Rechtslage in beiden Fällen, wenn auch für sich nicht völlig deckende rechtliche Verhältnisse und auf anderen rechtlichen Grundlagen, im Grundsätzlichen einer ähnlichen Beurteilung unterliegen kann. Dann ist es aber kein Verfahrensverstoß, wenn das Berufungsgericht unter Heranziehung des für die von ihm zu treffende Entscheidung maßgebenden Landesrechts zur Ehärtung seiner Beurteilung auf jene Entscheidung verweist, die übrigens entgegen der Meinung der Revision nicht nur auf den Ausführungen über die unrichtige Anwendung des § 278 BGB. beruhen kann. Daß das Berufungsgericht aber das württembergische

Landesrecht herangezogen hat, ergibt die ausdrückliche Anführung seiner Vorschriften.

Allerdings hat das Berufungsgericht die Grenzen zwischen dem württembergischen Landesrecht und dem anzuwendenden Reichsrecht nicht ausdrücklich gezeigt. Die deswegen von der Revision erhobene Rüge aus § 551 Nr. 7 ZPO. scheidet aber schon daran, daß sie nur geltend machen kann, die Urteilsbegründung sei rechtlich unklar und deshalb ungenügend. Dieses Vorbringen reicht zur Darlegung eines Verfahrensverstößeß nach § 551 Nr. 7 ZPO. nicht aus. Immerhin sind jene Grenzen für das Revisionsgericht insofern von rechtserheblicher Bedeutung, als das württembergische Landesrecht nicht revidibel ist und das angefochtene Urteil daher der Nachprüfung in dieser Instanz insoweit nicht unterliegt, als es auf diesem Rechte beruht. Das trifft aber für die Stellung der Ortsbehörde gegenüber der Landesversicherungsanstalt und der Beklagten und für die Fragen, ob und in welchem Umfang R. als Ortsbehörde bei der Einziehung der Beiträge amtliche Obliegenheiten erfüllte und wem gegenüber er sie zu erfüllen hatte, ohne weiteres zu (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 30. Juni 1936 III 238/239/35).¹ Hiernach kann in diesen Beziehungen nur nachgeprüft werden, ob das angewendete Landesrecht und die darauf gestützten Annahmen des Berufungsgerichts mit dem Reichsrecht in Widerspruch stehen. Das ist indessen entgegen der Ansicht der Revision nicht der Fall.

Die Revision bekämpft unter diesem Gesichtspunkt zunächst die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin dem R. für dessen Amtspflichten im Einziehungsverfahren als „Dritter“ gegenüber gestanden habe. Sie führt aus, einem Gemeindebeamten gegenüber, der staatliche Funktionen ausübe, gelte der Staat nicht als Dritter; jener habe dem Staat aus der ihn mit diesem verbindenden unmittelbaren Rechtsbeziehung, aus dem durch seine amtliche Tätigkeit entstandenen öffentlich-rechtlichen Verhältnis heraus zu haften. Der Einwand kann allerdings nicht, wie die Revisionsbeantwortung meint, mit dem Hinweis ausgeräumt werden, die Klägerin sei nicht wefensgleich mit dem Staat. Denn der Revision ist

¹) Insofern in RGZ. Bb. 152 S. 193 = JWB. 1937 S. 230 Nr. 14 und in WarnRP. 1936 Nr. 163 nicht abgedruckt. D. E.

es offenbar vergleichsweise um eine Heranziehung jener Rechtslage in dem Sinne zu tun, daß R. als Ortsbehörde bei der Einziehung der Beiträge nur Funktionen der Klägerin wahrgenommen habe. Diese Ansicht der Revision findet jedoch in der Reichsversicherungsordnung keine Stütze. Wie der erkennende Senat bereits in der Entscheidung vom 26. Februar 1935 III 200/34 (JW. 1935 S. 2356 Nr. 5) näher dargelegt hat, trifft es keineswegs zu, daß die Versicherungsanstalten als Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung allein die Geschäfte der Invalidenversicherung zu besorgen hätten. Hierfür werden vielmehr in weitem Umfang andere Behörden und Stellen herangezogen. Diesen sind innerhalb ihrer Zuständigkeit die Geschäfte, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie wirken auf diese Weise zwar bei der Durchführung der Invalidenversicherung mit, treten damit aber keineswegs schlechthin in ein Unterordnungsverhältnis zu der Versicherungsanstalt und erfüllen auch nicht deren, sondern eigene Aufgaben. Wie sich aus der oben dargestellten allgemeinen Rechtslage ergibt, haben die Versicherungsanstalten mit der Entrichtung der Beiträge unmittelbar nichts zu tun und muß dies nach § 1447 RVO. in Verbindung mit § 1452 das. auch dann gelten, wenn die oberste Verwaltungsbehörde die Einziehung der Beiträge angeordnet und anderen als den örtlichen Hebestellen der Versicherungsanstalt übertragen hat. Die Ortsbehörden sind in Württemberg gemeindliche Stellen, nicht aber Stellen der Klägerin. R. ist als Ortsbehörde Beamter der Beklagten geblieben und nicht Beamter der Klägerin geworden. Er hatte die Aufgaben der Ortsbehörde zu erledigen, nicht aber Aufgaben der Klägerin. Dem entspricht § 1451 RVO., wo die Regelung der Befugnisse der Versicherungsanstalt gegenüber den nicht von ihr selbst eingerichteten Einzugstellen der obersten Landesbehörde übertragen worden ist, also gerade davon ausgegangen wird, daß die Versicherungsanstalt mit den in Rede stehenden Einzugstellen nicht schon kraft Reichsrechts unmittelbare Rechtsbeziehungen öffentlich-rechtlicher Art verbinden. Daß aber ein öffentlich-rechtliches Verhältnis der hier in Rede stehenden Art zwischen der Klägerin und der Ortsbehörde oder R. auch durch die auf Grund der Ermächtigung in § 1451 RVO. erlassene, oben bereits mitgeteilte Vorschrift in § 56 der Württ. Vollzugsverordnung zur Reichsversicherungsordnung nicht geschaffen worden ist, hat das Berufungsgericht auf Grund württembergischen

Landesrechts in nicht nachprüfbarer Weise angenommen, erhebt übrigens ohne weiteres aus der Bestimmung in Abs. 4 das., wonach die Klägerin, sofern sich bei der Prüfung der Ortsbehörde Mängel ergaben, nicht selbst einschreiten konnte, sondern die Aufsichtsbehörde der Einzugsstelle um Abhilfe zu ersuchen hatte. Der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts steht auch § 1465 RWD. nicht entgegen, wonach die Versicherungsanstalten „die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge“ zu überwachen haben. Denn diese Vorschrift regelt in der Hauptsache die Überwachung der Beitragseintrichtung gegenüber den Arbeitgebern und Versicherten und bildet keine selbständige Rechtsgrundlage für eine Befugnis der Versicherungsanstalt zur unmittelbaren Einwirkung auf die nicht von ihr errichteten Einzugsstellen. Abgesehen davon aber würde durch eine bloße Überwachungsbefugnis der Versicherungsanstalt gegenüber solchen Einzugsstellen zwischen beiden noch kein Über- und Unterordnungsverhältnis oder ein sonstiges öffentlich-rechtliches Verhältnis von der Art begründet werden, daß die Versicherungsanstalt gegenüber der Einzugsstelle nicht mehr als „Dritter“ im Sinne des § 839 BGB. angesprochen werden könnte.

Vergeblich wendet sich die Revision ferner gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß sich die Einziehung der Beiträge durch R. einschließlich ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung, die durch den Ankauf und das Einkleben und Entwerten der Marken zu geschehen hatte, als die Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt darstelle. Sie meint, die Einziehung der Beiträge von den Versicherten möge mit Recht als eine Fürsorgetätigkeit und damit als die Ausübung öffentlicher Gewalt angesehen werden. Diese Fürsorgetätigkeit habe aber jedenfalls in dem Augenblick ihr Ende erreicht, wo alles geschehen sei, was geschehen mußte, um die Belange der Versicherten zu wahren. Das sei mit der Vereinnahmung der Beiträge durch R. der Fall gewesen. Denn von diesem Zeitpunkt an seien die Rechte der Versicherten gegenüber der Klägerin gewahrt gewesen. R. habe demnach von da an nur noch eine rein verwaltende Tätigkeit für die Klägerin ausgeübt, die sicher nicht mehr die Ausübung einer öffentlichen Gewalt darstelle.

Die Aufgabe der Ortsbehörde und damit die Tätigkeit des R. im Einziehungsverfahren kann indessen in der maßgebenden Beziehung nur einheitlich beurteilt werden. Wenn sie als Akt der öffentlichen

Fürsorge, als Mitwirkung bei der Erfüllung der Sozialaufgaben des Staates die Ausübung öffentlicher Gewalt darstellt, was schließlich auch die Revision annimmt, so ist sie schlechthin Ausübung öffentlicher Gewalt, gleichgültig, ob die einzelnen zur Erfüllung der Aufgabe vorzunehmenden Handlungen, für sich betrachtet, unmittelbar oder nur mittelbar der Durchführung der öffentlichen Fürsorge dienen. Es geht in dieser Hinsicht nicht an, die amtliche Aufgabe der Ortsbehörde und des R. in einzelne Handlungssakte aufzuspalten und für die Beurteilung entscheiden zu lassen, ob die einzelne Handlung unmittelbar mehr dem Interesse der Versicherten oder mehr dem der Klägerin nützt. Im übrigen dient die Verwendung der Beiträge, mag auch der Versicherungsanspruch der Versicherten bereits mit der Zahlung der Beiträge an die Ortsbehörde als Einzugsstelle gewahrt sein, ebensowohl dem Interesse der Versicherten wie dem des Versicherungsträgers, da die Erfüllung des Versicherungsanspruchs durch die Erhaltung und Sicherung der Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers bedingt ist und die ordnungsmäßige Verwendung der Beiträge durch Einkleben und Entwerten von Marken in das Quittungsbuch jenen die Geltendmachung ihrer Rentenansprüche mindestens erleichtert. Die Unterschlagung von Beiträgen durch den das Einzugsverfahren besorgenden Beamten der Ortsbehörde hätte demnach in der Zeit vor dem 31. Dezember 1923 nicht außerhalb des Bereichs der Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt liegen können.

4. Tatsächlich sind die Unterschlagungen aber erst seit 1926 begangen worden, also zu einer Zeit, in der das Einzugsverfahren in Württemberg von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde gemäß § 1447 Abs. 3 RVO. bereits wieder aufgehoben worden war. Es fragt sich, ob dieser Umstand zu einer anderen Beurteilung der Rechtslage führen muß. Das Berufungsgericht verneint das. Es führt unter Bezugnahme auf das Urteil des Landgerichts aus, R. habe die Beiträge der freiwillig Versicherten auch nach dem 31. Dezember 1923 in seiner Eigenschaft als Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung eingezogen. Das sei, ohne daß zur Fortsetzung des Einzugs ein unmittelbarer Auftrag der Klägerin oder der Versicherten vorgelegen habe, in Kenntnis und mit Billigung des Stadtvorstandes (Bürgermeisters) und des Gemeinderats der Beklagten geschehen; man habe der durch die Aufhebung des Einzugsverfahrens veränderten

Rechtsslage nicht Rechnung tragen wollen; insoweit habe alles stillschweigend beim alten bleiben sollen. Die Ortsbehörde sei zu dieser Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1923 zwar nicht mehr verpflichtet, aber im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben ohne weiteres berechtigt gewesen. Das Landgericht habe mit Recht angenommen, daß die Beklagte, die an der ordnungsmäßigen Weitererichtung der Beiträge der freiwillig Versicherten ein erhebliches eigenes Interesse (Verringerung der eigenen Wohlfahrtslasten) gehabt habe, aus diesem Grunde und wegen der den Gemeinden allgemein auferlegten Fürsorgepflicht für ihre Einwohner den Einzug der Beiträge als zu ihren Aufgaben gehörend betrachtet habe. Auch die freiwillige Betreuung solcher Versicherten durch die Ortsbehörde sei hiernach eine amtliche Tätigkeit und öffentlich-rechtliche Fürsorge, also Ausübung öffentlicher Gewalt gewesen. Der Einzug der Beiträge und ihre ordnungsmäßige Verwendung habe nach wie vor eine dem R. der Klägerin gegenüber, mindestens eine auch ihr gegenüber obliegende Amtspflicht dargestellt. Denn R. habe, indem er als Ortsbehörde weiterhin das Einziehungsverfahren, wenn auch mit Wissen und Willen der Klägerin, durchführte, nicht etwa der Klägerin, sondern der Beklagten und den weiteren Dienstaufsichtsbehörden unterstanden und nach wie vor durch den Einzug der Beiträge in den Rechtskreis der Klägerin eingegriffen, deren Vermögensinteressen er im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit zu wahren hatte. Dem Berufungsgericht kann zwar nicht, wenigstens nicht durchweg, in der Begründung, wohl aber im Ergebnis beigetreten werden.

Vergeblich erhebt die Revision zunächst auch in diesem Zusammenhang aus § 551 Nr. 7 ZPO. eine Verfahrensrüge. Hier gilt, was wegen derselben Rüge bereits oben an anderer Stelle ausgeführt worden ist. Denn auch hier will die Revision den Verfahrensverstoß nur daraus herleiten, daß das Berufungsgericht im unklaren gelassen habe, ob es zu der Annahme, R. sei bei der Einziehung der Beiträge auch noch nach dem 31. Dezember 1923 in seiner Eigenschaft als Beamter, als Ortsbehörde, und nicht als Privatperson, nicht als privater Beauftragter der Klägerin oder der Versicherten tätig geworden, durch die Anwendung von Reichsrecht oder von württembergischem Landesrecht gelangt sei. Das reicht aber nicht aus, um einen Verstoß im Sinne des § 551 Nr. 7 ZPO. schlüssig darzutun.

Allerdings kann die Frage, ob K. bei der weiteren Durchführung des Einziehungsverfahrens als Privatperson tätig gewesen und ob nicht im engsten Zusammenhange damit ein privatrechtliches Verhältnis, gleichviel zwischen welchen Beteiligten und welcher Art, begründet worden ist, nicht ohne Heranziehung des Reichsrechts entschieden werden. Es fehlt aber jeder Anhalt dafür, daß sich das Berufungsgericht dessen nicht bewußt gewesen wäre.

Das Berufungsgericht hat unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Landgerichts mit eingehender Begründung dargelegt, daß nach dem Willen der Beteiligten alles beim alten bleiben sollte und ein Wille des K., als Privatperson zu handeln, nirgends erkennbar geworden sei. Damit hat es den bei Heranziehung des Reichsrechts entscheidenden Punkt hervorgehoben, indem es darauf abgestellt hat, welcher Wille der Handelnden erkennbar zum Ausdruck gelangt war. Wenn es hiernach annimmt, eine bloße private Tätigkeit des K. sei bei der Einziehung der Beiträge nach der Aufhebung des Einziehungsverfahrens und trotz dieser nicht in Frage gekommen, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden. Ebenso scheidet der Einwand der Revision, K. sei unmittelbar von der Klägerin mit der Einziehung beauftragt worden oder die Beklagte habe ihr den K. für diese Tätigkeit bloß zur Verfügung gestellt, an den insoweit rechtlich einwandfreien Feststellungen der Vorinstanzen, und es erledigen sich damit die von der Revision an diesen Einwand geknüpften Folgerungen. Rechtsirrtumsfrei ist dann aber auch die Annahme des Berufungsgerichts, K. habe die Beiträge nach wie vor in amtlicher Eigenschaft eingezogen. Das muß um so mehr gelten, als nach den Vorgängen der erforderliche innere Zusammenhang zwischen der Einziehung der Beiträge und der amtlichen Tätigkeit des K. offenliegt. Diese Beurteilung wäre selbst dann gerechtfertigt, wenn K. — was hier aber kaum zutreffen kann — die Beiträge von vornherein nur zu dem Zweck weiter eingezogen hätte, um sie zu unterschlagen (vgl. RGZ. Bd. 148 S. 251 [254]).

Nicht gefolgt werden kann freilich dem Berufungsgericht, wenn es ferner davon ausgeht, die Ortsbehörde sei zur Einziehung der Beiträge auch nach dem 31. Dezember 1923 zwar nicht mehr verpflichtet, aber im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben ohne weiteres berechtigt gewesen. Auf welche rechtliche Grundlage das Berufungsgericht diese Ansicht stützt, ob es eine solche Berechtigung

der Ortsbehörde unmittelbar aus den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder — etwa in Anlehnung an die Gedankengänge des Landgerichts, das zwischen dem Aufgabengebiet der Ortsbehörde und dem der Beklagten als Gemeinde nicht streng scheidet und demgemäß die rechtliche Stellung der Beklagten nach den württembergischen Gemeindeordnungen zur Begründung seines Standpunkts mit heranzieht — aus dem württembergischen Landesrecht herleiten will, hat es nicht näher dargelegt. Die Ansicht beruht in jedem Fall auf Rechtsirrtum, weil nach der Reichsversicherungsordnung die Einziehung der Beiträge — auch der freiwillig Versicherten — durch die Ortsbehörde nach der Aufhebung des Einziehungsverfahrens nicht mehr zulässig war und eine etwa davon abweichende rechtliche Regelung des württembergischen Landesrechts als mit dem maßgeblichen Reichsrecht unvereinbar hätte außer Betracht bleiben müssen; das unterliegt der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

Wie die Darstellung der allgemeinen Rechtslage oben unter 2 bereits ergibt, knüpft die Reichsversicherungsordnung in § 1447 — von der Vorschrift in § 1456 kann hier abgesehen werden — die Zulässigkeit des Einzugsverfahrens an bestimmte Voraussetzungen. Diese waren hier nach der Aufhebung des Verfahrens durch die oberste Verwaltungsbehörde gemäß § 1447 Abs. 3 für die Weiterführung des Einzugsverfahrens durch die Ortsbehörde nicht mehr gegeben. Insbesondere liegt auch nicht etwa ein Fall des Abs. 2 vor; denn die Anordnung nach Abs. 3, die für den gesamten Bereich der Klägerin zwingend erfolgt ist, ließ für eine Bestimmung der Beklagten im Sinne des Abs. 2 keinen Raum mehr, ganz abgesehen davon, daß eine solche Bestimmung neben der — hier anzunehmenden — Zustimmung der Klägerin auch der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedurft hätte und von der Beklagten nur durch Statut hätte getroffen werden können, woran es nach dem festgestellten Sachverhalt hier fehlt. Diese Voraussetzungen tragen nicht nur Ordnungscharakter, sondern sind, wie sich schon im Hinblick auf die Bedeutung des Einzugsverfahrens für die Versicherungsträger und die Versicherten ergibt, sachlicher Natur und vom Reichsrecht zwingend vorgeschrieben. Ihr Fehlen macht daher das Einzugsverfahren, hier dessen Fortsetzung, unzulässig. Eine landesrechtliche Regelung, die das Einzugsverfahren entgegen diesen Voraussetzungen zulassen wollte, stünde mit dem Reichsrecht in Widerspruch. Zudem

ist die reichsrechtliche Regelung ersichtlich abschließend. Daher ist dem Landesrecht auch verwehrt, etwa in Ausfüllung von Lücken des Reichsrechts, ein anders gestaltetes oder in seinen Wirkungen und seiner rechtlichen Bedeutung enger begrenztes besonderes Einziehungsverfahren zuzulassen. Die Zulässigkeit der Fortsetzung des Einziehungsverfahrens kann somit im vorliegenden Fall auch nicht auf die württembergischen Gemeindeordnungen gestützt werden, auch wenn diese den Gemeinden die Fürsorge für die Gemeindeangehörigen durch Hilfeleistung bei der Durchführung der Invalidenversicherung gestatten oder zur Pflicht machen.

Alles das gilt für die Einziehung nicht nur von Pflichtbeiträgen, sondern auch von Beiträgen der freiwillig Versicherten. Allerdings beziehen sich die Vorschriften in den §§ 1447 flg. RVD. ihrem ausdrücklichen Wortlaut nach zunächst nur auf „die Beiträge von Versicherungspflichtigen“ und ist in § 1452 noch besonders bestimmt, daß für die freiwillige Versicherung die Einziehung der Beiträge nicht vorgeschrieben werden kann. Allein, wie bereits ausgeführt worden ist, schließt das nicht aus, daß die Einzugsstellen auch die Beiträge freiwillig Versicherter einziehen können. Dementsprechend ist in Württemberg jedenfalls bis zum 31. Dezember 1923 auch die Einziehung der freiwilligen Beiträge durch die Ortsbehörden gestattet gewesen, wenn ein entsprechendes Ersuchen des freiwillig Versicherten vorlag. Diese Handhabung wird durch die Entstehungsgeschichte des § 1452 gerechtfertigt, die freilich auch zu der Annahme führen möchte, § 1452 habe lediglich den Sinn, daß der Einzugsstelle die Verpflichtung zur Einziehung der Beiträge von freiwillig Versicherten nicht auferlegt werden dürfe (vgl. Hanow-Behmann a. a. O.; vgl. auch die Entscheidung des Großen Revisionssenats des Reichsversicherungsamts vom 14. Juni 1913, abgedr. in Amtl. Nachr. Jahrg. 29 S. 593). Träfe das zu und berührten die §§ 1447 flg. RVD. die Einziehung von freiwilligen Beiträgen überhaupt nicht, ist aber andererseits die Zulässigkeit einer solchen Einziehung dennoch anerkannt, so könnte daraus vielleicht gefolgert werden, daß jedenfalls für die Beiträge von freiwillig Versicherten das Einzugsverfahren in der Reichsversicherungsordnung nicht abschließend geregelt worden sei und insoweit die Heranziehung von landesrechtlichen Vorschriften mit der Reichsversicherungsordnung nicht in Widerspruch stehe.

Der Senat vermag indessen eine solche Folgerung nicht zu billigen, weil sich der Sinn des § 1452 RVO. nicht in der ihm in der amtlichen Begründung zu § 112 Abs. 6 InvVersG., aus dem er hervorgegangen ist, zugewiesenen Bedeutung erschöpfen kann. Wohl mag bei Erlaß der Vorschriften den Gesetzgeber der von der Begründung hervorgehobene Gedanke geleitet haben, der seine vernünftige Begründung u. a. dadurch erhält, daß die Einziehung der freiwilligen Beiträge für die Einzugsstellen eine noch stärkere Belastung zur Folge haben werde als die Einziehung der Pflichtbeiträge. Eine Beschränkung auf diesen gesetzgeberischen Gedanken ist jedoch in dem für die Auslegung des Gesetzes in erster Linie maßgeblichen Wortlaut der Vorschrift nicht zum Ausdruck gekommen. Ihre allgemeine Fassung läßt nur den Schluß zu, daß der Gesetzgeber damit dem wesensmäßigen Unterschied zwischen Versicherungspflicht (§§ 1226 flg. RVO.) und Versicherungsberechtigung (§§ 1243, 1244 das.) auch im Bereiche der Einziehung der Beiträge (§§ 1447 flg.) Rechnung tragen wollte. Während die Versicherungspflichtigen sich — von den Ausnahmen in § 1454 abgesehen — dem Einzugsverfahren, wenn es einmal angeordnet ist, grundsätzlich nicht entziehen können, sollen die freiwillig Versicherten durch § 1452 von solchem Zwange freigestellt werden. Sie können sich dem Einzugsverfahren, wo es besteht, freiwillig unterwerfen, eine solche Unterwerfung kann ihnen aber nicht vorgeschrieben werden; sie behalten das Recht, ihre Beiträge durch Verwendung von Marken weiter zu entrichten, auch wenn für die Pflichtbeiträge das Einzugsverfahren angeordnet ist. So gesehen erscheint die Folgerung, daß die Reichsversicherungsordnung das Einzugsverfahren, soweit es sich um die Beiträge von freiwillig Versicherten handelt, nicht abschließend geregelt und für eine landesrechtliche Regelung noch Raum gelassen habe, abwegig; vielmehr kann nach der Regelung der Reichsversicherungsordnung die Einziehung von freiwilligen Beiträgen nur im Rahmen des Einzugsverfahrens für Pflichtbeiträge in Frage kommen, und hiernach ist kraft Reichsrechts das Bestehen dieses Einzugsverfahrens die unerlässliche und durch Landesrecht nicht zu beseitigende Voraussetzung für die Einziehung von freiwilligen Beiträgen.

Die Fortsetzung dieser Einziehung durch die Ortsbehörde trotz Aufhebung des Einzugsverfahrens im Sinne des § 1447 RVO. verstieß hiernach gegen die Reichsversicherungsordnung und konnte

auch im württembergischen Landesrecht keine rechtliche Grundlage haben. Das ist jedoch für die Anwendung von § 839 BGB., Art. 131 WeimVerf. im vorliegenden Fall ohne Bedeutung.

Nach den Urteilsfeststellungen hat R. die Einziehung als Ortsbehörde in amtlicher Eigenschaft weiter besorgt. Sie ist ihm als Beamten der Beklagten von seiner vorgesetzten Dienststelle, dem Bürgermeister, mit — anscheinend stillschweigender — Billigung des Gemeinderats als Amtsgeschäft aufgetragen worden. Der amtliche Auftrag des Bürgermeisters wie die Vornahme des amtlichen Geschäfts waren zwar insofern, als sie gegen die Reichsversicherungsordnung verstießen, mit einem rechtlichen Mangel behaftet. Sie waren aber deswegen nicht ohne rechtliche Wirkung. Hier kommt der verwaltungsrechtliche Grundsatz zur Anwendung, daß Handlungen der Verwaltungsbehörden auch dann nicht ohne weiteres rechtsunwirksam sind, wenn sie dem Gesetz widersprechen. Die absolute Nichtigkeit behördlicher Handlungen bildet im öffentlichen Recht die Ausnahme. Das gilt nicht bloß für die sog. Verwaltungsakte — um solche handelt es sich hier nicht —, sondern auch für behördliche Maßnahmen anderer Art. Die Einziehung der freiwilligen Beiträge blieb daher trotz des ihr anhaftenden rechtlichen Mangels für R. ein amtliches Geschäft, das als solches rechtliche Wirkungen entfaltete und dessen ordnungsmäßige Erledigung zu seinen Amtspflichten gehörte. Sie blieb aber auch nach wie vor Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt. Denn sie war, mochte sie auch unter Überschreitung des nach dem Gesetz der Ortsbehörde noch verbliebenen Aufgabekreises erfolgt sein, nach wie vor eine von der Ortsbehörde getätigte Mithilfe bei der sich als Ausübung öffentlicher Gewalt darstellenden Durchführung der Arbeiterversicherung. Obgleich sie seit der Aufhebung des Einzugsverfahrens außerhalb des gesetzlichen Aufgabenbereichs der Ortsbehörde lag, war sie deren amtlichem Aufgabengebiet nicht wesensfremd, wie sich schon darin zeigt, daß sie vor der Aufhebung von Gesetzes wegen dazu gehörte und der Ortsbehörde unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen auch wieder übertragen werden kann. Daß sich das Amtsgeschäft gerade der Klägerin gegenüber als Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt darstellte, ist — anders als die Revision anzunehmen scheint — in Art. 131 WeimVerf. nicht vorausgesetzt.

Durch die Unterschlagung der trotz Aufhebung des Einziehungs-

verfahrens eingezogenen Beiträge hat R. eine ihm der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Dem der erörterte rechtliche Mangel veränderte nicht Inhalt, Umfang und Richtung seiner Amtspflicht. Sie schloß ohne weiteres die Pflicht ein, mit den in dem gesetzeswidrigen Verfahren eingezogenen Beiträgen in derselben Weise zu verfahren, wie wenn die Einziehung in einem nach dem Gesetz zulässigen Verfahren vorgenommen worden wäre, eine Pflicht, die von der nun einmal weiter ausgeübten amtlichen Tätigkeit des R. nicht zu trennen (vgl. Urteil des I. Strafsenats vom 27. Oktober 1936 1 D 614/36, abgedr. in *RRWBl.* 1937 S. 908, *DZ.* 1937 S. 199 und *HR.* 1937 Nr. 614) und in dem ihm von der Beklagten erteilten Auftrag zur Fortsetzung des Einzugsverfahrens ganz von selbst enthalten war. Diese Amtspflicht lag ihm auch der Klägerin gegenüber ob, weil das entgegen dem Gesetz fortgesetzte Einziehungsverfahren das vermögensrechtliche Interesse der Klägerin an der regelmäßigen und gesicherten Zahlung der Beiträge der freiwillig Versicherten und an der Abführung dieser Beiträge durch Verwendung von Marken nicht minder betraf, als wenn es nach dem Gesetz zulässig gewesen wäre. Jedenfalls aber stellte es, wenn R. die von ihm in amtlicher Eigenschaft eingezogenen und empfangenen Beiträge, statt sie pflichtgemäß durch Verwendung von Marken an die Klägerin abzuliefern, für sich behielt, um sie persönlichen Zwecken zuzuführen, einen Mißbrauch seines Amtes dar (vgl. *RGZ.* Bd. 154 S. 201 [208]). Die Amtspflicht, sich jeden Mißbrauchs seines Amtes zu enthalten, obliegt dem Beamten gegenüber jedem Dritten, der durch den Mißbrauch geschädigt werden könnte. Sie lag daher dem R. auch gegenüber der Klägerin ob, die durch die Nichtabführung der Beiträge in jedem Fall insofern geschädigt wurde, als ihr die Beiträge nicht in dem Zeitpunkt zufließen, in dem sie geleistet wurden, und sie diese erst später mit Schwierigkeiten hereinbringen konnte.

5. Auch in der Schadensfrage kommt das Berufungsgericht zu einem der Klägerin günstigen Ergebnis. Es nimmt im Anschluß an die bereits erwähnte grundsätzliche Entscheidung des Großen Senats des Reichsversicherungsamts vom 14. Juni 1913 an, daß die Klägerin die nach der Aufhebung des Einziehungsverfahrens erfolgten Beitragsleistungen der freiwillig Versicherten an die Ortsbehörde gegen sich gelten lassen müsse, weil die Leistung der Beiträge mit der Zahlung an die Ortsbehörde

auch im Verhältnis zur Klägerin als bewirkt anzusehen sei. Zwar erhebt die Revision hiergegen keine Bedenken, und es ist den weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts auch zu entnehmen, daß es den in jener Entscheidung des Reichsversicherungsamts aufgestellten Rechtsatz nicht unmittelbar, sondern nur entsprechend mit Rücksicht darauf angewendet hat, daß es sich im vorliegenden Falle seiner Ansicht nach nur um die „freiwillige“ Fortführung des Einziehungsverfahrens handelte. Dennoch bedarf die Schadensfrage der Nachprüfung, da das Berufungsgericht die Ortsbehörde zu der Fortsetzung des Einziehungsverfahrens immerhin für berechtigt gehalten hat und dies nach dem oben Ausgeführten auf Rechtsirrtum beruht. Dieser Rechtsirrtum beeinträchtigt aber die Richtigkeit des Berufungsurteils nicht. Beizutreten ist dem Berufungsgericht zunächst insofern, als es der Entscheidung des Reichsversicherungsamts folgt, die der Senat, soweit sie die hier unmittelbar in Betracht kommende Rechtsfrage betrifft, billigt und sich zu eigen macht. Hiernach fragt sich nur, welche Bedeutung zur Frage der Wirksamkeit der Beitragsleistungen dem Umstande beizumessen ist, daß diese in einem reichsgesetzlich unzulässigen Einziehungsverfahren vorgenommen worden sind. Auch in dieser Hinsicht muß aber die Lösung von dem oben dargelegten verwaltungsrechtlichen Grundsatz aus gesucht und gefunden werden.

Das Einziehungsverfahren war, wenn auch unzulässigerweise, von der Ortsbehörde kraft Auftrags der Beklagten an R. und mit Billigung seitens der Klägerin beibehalten worden. Diese behördliche Maßnahme war bis zu ihrer Aufhebung wirksam, d. h. das an sich gesetzwidrige Einziehungsverfahren stand in seiner Wirksamkeit und seinen Wirkungen, also auch in seinen Wirkungen auf das Verhältnis zwischen Versicherungsträger und Versicherten, vorläufig einem gesetzmäßigen gleich. Die Versicherten wurden daher durch die Zahlung der Beiträge an die Ortsbehörde in derselben Weise frei, wie wenn die Zahlungen in einem nach der Reichsversicherungsordnung angeordneten Einziehungsverfahren geleistet worden wären. Mit Recht verweist im übrigen das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auf die Grundsätze von Treu und Glauben, die auch im öffentlichen Recht, zumal unter den hier obwaltenden besonderen Umständen, nicht außer Betracht bleiben können. Die Ortsbehörde, die Beklagte und die Klägerin haben zusammenwirkend die Bei-

Behaltung des Einziehungsverfahrens als gesetzmäßig erscheinen lassen. Die Versicherten haben demgemäß im Vertrauen darauf und auf die befreiende Wirkung ihrer Zahlung die Beiträge an die Ortsbehörde entrichtet. Es wäre nach Treu und Glauben unerträglich, wenn die Klägerin sich nunmehr den Versicherten gegenüber, die Rentenansprüche stellen, darauf berufen könnte, daß sie die Zahlungen nicht gegen sich gelten zu lassen brauche. Sie muß die Versicherten vielmehr so stellen, als wenn deren Vertrauen, das sie selbst mit wachgerufen hat, gerechtfertigt gewesen wäre. Dabei kann dahingestellt bleiben, wie die Rechtslage zu beurteilen wäre, wenn die Klägerin der Fortsetzung des Einziehungsverfahrens nicht zugestimmt hätte.

6. Was schließlich die Frage des mitwirkenden Verschuldens anlangt, so kann § 254 BGB. der Beklagten der Klägerin gegenüber nur in demselben Umfang zugute kommen, als sich R., der an sich zur Haftung verpflichtete Beamte der Beklagten, darauf berufen könnte. Denn die Beklagte haftet nach Art. 131 WeimVerf. an Stelle ihres Beamten in demselben Umfang, wie dieser an sich haften müßte. Selbst wenn man danach annehmen wollte, daß die Klägerin für ein fahrlässiges Verhalten des von ihr bestellten Kontrollbeamten, obwohl es nur bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat, nach § 278 BGB. einstehen müßte, würde die Anwendung des § 254 BGB. daran scheitern, daß der vorsätzlich handelnde Beamte der Beklagten den vorsätzlich angerichteten Schaden nicht auf dem Umweg über diese Vorschrift auf die geschädigte Klägerin abwälzen kann, deren Beamten bloß Fahrlässigkeit zur Last fällt. Freilich gilt dieser Grundsatz nicht ausnahmslos (vgl. RGZ. Bd. 148 S. 48 [58]). Im vorliegenden Falle sind aber Umstände, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, nicht ersichtlich. Sie würde jedenfalls zu einem nicht tragbaren Ergebnis führen, da dann R., obwohl er die Versicherungsbeiträge unterschlagen und offenbar eigenen Zwecken zugeführt hat, nach geltendem Recht auch persönlich insoweit nicht mehr zur Haftung herangezogen werden könnte, als die Beklagte nicht dafür einzustehen hätte. Denn der Klägerin gegenüber haftet für seine Amtspflichtverletzung gemäß Art. 131 WeimVerf. die Beklagte an seiner Stelle; die Beklagte kann aber gegen ihn nur insoweit Regreß nehmen, als sie selbst von der Klägerin in Anspruch genommen worden ist. Besondere Umstände, die für einen Ausgleich zwischen der Klägerin und der Beklagten Anlaß geben könnten, lassen

sich auch nicht, wie die Revision meint, aus einem unmittelbar zwischen beiden bestehenden Rechtsverhältnis ableiten. Da die Klägerin der Fortsetzung des Einziehungsverfahrens zugestimmt hat, mag ihr wohl auch der Beklagten gegenüber die Verpflichtung obgelegen haben, die Überwachung des K. in derselben Weise fortzusetzen, wie wenn das gesetzmäßige Einziehungsverfahren noch bestanden hätte. Daran hat es aber nicht gefehlt. Denn ersichtlich ist die Überwachung von der Klägerin in dieser Weise fortgeführt worden. Die Überwachung als solche lag der Klägerin aber nicht im Interesse der Beklagten ob, sondern im Interesse der Versicherten und vor allem in ihrem eigenen Interesse als Versicherungsträger. Aus der Überwachungstätigkeit konnten daher der Klägerin gegenüber der Beklagten keine Pflichten erwachsen, und dem Überwachungsbeamten lag die Amtspflicht zur Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt bei der Überwachung zwar der Klägerin gegenüber ob, nicht aber gegenüber der Beklagten. Es bedarf daher auch keiner Erörterung darüber, ob etwa, wie die Revision meint, eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung des § 254 BGB. rechtlich möglich wäre, wenn der von der Klägerin als Versicherungsträgerin mit der Überwachung beauftragte Beamte eine ihm der Beklagten gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt hätte.